



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.06.2021 – Auszug aus Drucksache 18/16371 –

Frage Nummer 23

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass die seit heute gültige Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) touristische Verkehre überraschend anders einstuft als die Zwölfte Verordnung und dadurch Verunsicherung und Verwirrung herrschen, frage ich die Staatsregierung, in welchen Situationen gilt die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m bei touristischen Verkehren, wie kam es in der 13. BayIfSMV zur Neueinordnung touristischer Busverkehre zu Freizeiteinrichtungen statt wie in der 12. BayIfSMV zum öffentlichen Personennahverkehr und warum hat sie es offenbar erneut versäumt, Verbände und Akteure rechtzeitig in die Erarbeitung von Öffnungsschritten und -strategien einzubinden und sie frühzeitig über Änderungen zu informieren, damit die Branche ihrerseits frühzeitig bei ihren Angeboten die Regelungen berücksichtigen kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Gemäß § 2 Satz 1 der 13. BayIfSMV gilt nach wie vor als allgemeiner leitender Grundsatz der Infektionsschutzmaßnahmen, dass jeder angehalten wird, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, legt § 13 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV fest, dass der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Fahrgästen eingehalten werden kann. Die Qualifizierung der touristischen Verkehre als Freizeiteinrichtungen folgt der nach der Ersteinordnung im Rahmen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfolgten Wertung durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen der sog. Bundesnotbremse nach § 28b Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Da der Bundesgesetzgeber bei 7-Tage-Inzidenzen von über 100 davon ausgeht, dass touristische Bahn- und Busverkehre zu den Freizeiteinrichtungen gehören, wäre es nur schwer nachvollziehbar, warum die 13. BayIfSMV bei entsprechend niedrigeren Inzidenzen eine andere Wertung vornähme. Dementsprechend ist im Rahmen der 13. BayIfSMV eine Anpassung erfolgt, um hier eine Harmonisierung herbeizuführen.

Der Erlass der 13. BayIfSMV resultiert aus den Ergebnissen der Ministerratsbefassung vom 4. Juni 2021 und der Befristung der 12. BayIfSMV bis zum 6. Juni 2021,

die eine Neufassung und Veröffentlichung der Verordnung bis spätestens 5. Juni 2021 mit Inkrafttreten zum 7. Juni 2021 erforderte. Durch diese extrem kurzfristig erforderliche Umsetzung war keine Einbeziehung der Ressorts bzw. der Verbände möglich.